

Nur NRW: Wer hat das Recht, an einem Elterngespräch teilzunehmen?

Beitrag von „BlackandGold“ vom 21. Juni 2023 19:55

Zitat von Websheriff

Eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten darf auch mündlich erfolgen. Das kann dann vor Ort durch den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgen, ebenso die Zustimmung zur Weitergabe.

Das ist korrekt!

Zitat von Seph

Das halte ich für einen Fehlschluss. Im zitierten §123 Abs. 1 Satz 3 geht es um den Fall, Dritten explizit Rechte und Pflichten der Eltern im schulischen Kontext zuzugestehen. Dafür benötigt es in der Tat eine schriftliche Einwilligung. Dann können diese auch in Nichtanwesenheit der eigentlichen Eltern entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Hier geht es aber gerade darum, dass ein anwesendes Elternteil der Informationsweitergabe an Dritte in seinem Beisein zustimmt, wofür es m.E. weder der Schriftform noch der Freigabe des anderen Elternteils bedarf.

Ich bin davon ausgegangen, dass das in Nichtanwesenheit stattfindet. Dann sagt das Gesetz zwar immer noch, dass für die Gesamtwahrnehmung der Rechte die schriftliche Zustimmung vorliegt, aber für den Fall des Elterngesprächs halte ich eine mündliche Zustimmung auch für ausreichend.

Zitat von kodi

Das ist wieder so ein Fall von "Recht für die gutsituierte bildungsnahen Mittelschicht" und geht völlig an der Lebensrealität meiner Klientel vorbei.

Dem möchte ich aus meiner Praxis widersprechen.

Zitat von Quittengelee

Und die erbat gesetzliche Regelungen zu NRW. Offenbar gibt es die nicht. Wenn du dir von einem nicht Anwesenden dein Verhalten vorschreiben lässt, kannst du das ja machen.

Die Regeln für NRW wurden genügend wiederholt, warum sagst du, dass es keine gibt? Alle meine Aussagen sind sowieso immer nur NRW-zentriert, von anderen Bundesländern habe ich keine Ahnung.